Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Freistaat Thüringen
Thüringer Minister für Bau, Landesentwicklung und Verkehr
Herr Minister Christian Carius
Postfach 900362
99106 Erfurt

2. Entwurf des Landesentwicklungsprogramms - LEP Thüringen 2025 Behördenbeteiligung gemäß § 10 Abs.2, S.1 ThürLPlG

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Minister,

Erfurt,

die Landeshauptstadt Erfurt ist im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 10 ROG in Verbindung mit § 3 Abs.1 ThürLPlG aufgefordert worden, eine Stellungnahme zum 2.Entwurf des Landesentwicklungsprogramms (LEP) Thüringen 2025, Stand 16. Juli 2013, abzugeben. Ich übergebe Ihnen folgende Stellungnahme der Landeshauptstadt Erfurt mit der Bitte um entsprechende Berücksichtigung:

Grundsätzliches

Von Seiten des Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr wurde nicht dargelegt, wie mit den Stellungnahmen zum ersten Entwurf des LEP Thüringen 2025 umgegangen wurde. Daher hält die Landeshauptstadt Erfurt an den Forderungen und Hinweisen aus der Stellungnahme zum 1.Entwurf fest, für deren Nichtberücksichtigung keine Erklärung im 2.Entwurf herzuleiten ist.

Ebenso gibt es keine zusammenfassende Darstellung sowie inhaltliche Erläuterung zu den in Text und Karten vorgenommenen Änderungen und den zugrunde liegenden Überlegungen. Dies wird von Seiten der Landeshauptstadt Erfurt sehr bedauert. Es erschwert unnötig den Vergleich zwischen 1. und 2. Entwurf sowie die Erarbeitung der Stellungnahme.

Abschnitt 1.2 Kulturlandschaft Thüringen Seite 13, Leitvorstellungen

Die Landeshauptstadt Erfurt wies bereits in ihrer Stellungnahme zum 1.Entwurf des LEP 2025 darauf hin, dass der Begriff "Kulturlandschaft" für die praxisnahe Realisierung von Raumordnungsplänen kaum geeignet ist.

Auch im vorliegenden 2.Entwurf des LEP 2025 wird der Begriff "Kulturlandschaft" als Maßstab verwendet ohne ihn zu definieren. Erfordernisse der Raumordnung (wie eben die Inhalte eines Landesentwicklungsprogrammes) sind mit nachfolgenden Abwägungsentscheidungen verbunden. Hierfür wird ein anwendbarer Maßstab benötigt.

Die "Vielfalt der Gegebenheiten", ein "außergewöhnlicher Kulturraum", die "Dichte des historisch gewachsenen kulturellen Reichtums" werden als Merkmale einer spezifisch thüringischen Kulturlandschaft benannt. Über den räumlichen und landschaftlichen Aspekt dieser Aufzählung hinweg sollen aber auch "gesellschaftliche und kulturelle Zusammenhänge" beachtet werden, die Raum- und Siedlungsgefüge beeinflusst haben.

Seite 1 von 7

Welche konkreten räumlichen Belange in die Abwägung eines bauleitplanerischen Verfahrens einzustellen sind, dafür bietet diese Beschreibung keinen rechtssicheren Anhaltspunkt, denn letztlich kann beinahe jede örtliche Eigenart zum Bestandteil einer schützenswerten Kulturlandschaft im Sinne des 2. Entwurf des LEP 2025 erklärt werden. Vor dem gleichen Problem dürften die Regionalen Planungsgemeinschaften bei der Aufstellung der Regionalpläne stehen.

Gewinnbringend für das LEP und dessen spätere Anwender wäre es, die "nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt" (ROG) zum Grundanliegen des Thüringer Landesentwicklungsprogrammes zu erklären und nicht die "Gestaltung der Thüringer Kulturlandschaft" als eine "entscheidende qualitative und wertorientierte Zukunftsaufgabe des Freistaates" (Präambel des 2.Entwurf des LEP 2025). Das Landesentwicklungsprogramm ist kein politisches Programm, sondern ein Raumordnungsplan.

Abschnitt 1.2 Kulturlandschaft Thüringen

Seite 16, 1.2.3 Z

Seite 17, 1.2.4 V

Die Landeshauptstadt Erfurt verlangte in ihrer Stellungnahme zum 1.Entwurf des LEP 2025 zusätzlich zu Dom und Severikirche die Aufnahme von Petersberg, Krämerbrücke, Alte Synagoge und Augustinerkloster in die Aufstellung der "Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und Thüringer Bedeutung mit besonderer Umgebungskorrelation". Dem wurde im 2.Entwurf des LEP 2025 nicht gefolgt.

Gegenüber dem 1.Entwurf wurden jedoch an anderer Stelle Änderungen in dieser Aufstellung vorgenommen, die im Detail ebenso wenig begründet sind wie die gesamte Auswahl. Es lässt sich zumindest keine Begründung im LEP oder an anderer zugänglicher Stelle finden.

So lässt sich nicht nachvollziehen, wieso für einige Städte nur einzelne Objekte, für andere Städte die historische Stadtanlage oder die gesamte Altstadt aufgelistet sind. Diese Zusammenstellung und jeweilige Ausweitung erscheint - da nicht begründet - relativ willkürlich. Es geht in dieser Aufstellung nicht um eine bloße Aufzählung der Kulturerbestandorte, sondern um die Standorte, die auf Grund ihrer Umgebungskorrelation einen besonderen Schutzstatus haben müssen. Daher zweifelt die Landeshauptstadt Erfurt diese Aufstellung an und verlangt eine Überarbeitung der Auswahl der Kulturerbestandorte einschließlich ihrer besonderen Umgebungskorrelation anhand nachvollziehbarer objektiver Kriterien.

Abschnitt 2.1 Daseinsvorsorge sichern Seite 19, Begründung zu 2.1.1 G

In den Erläuterungen zu Bestandteilen der Daseinsvorsorge sollte neben der genannten Schulbildung explizit die Erwachsenenbildung und die Bildung für nachhaltige Entwicklung aufgenommen werden. Diese schwingen zwar im Begriff Bildung latent mit, werden jedoch durch die Nicht-Nennungen in ihrer Bedeutung geschwächt.

Abschnitt 2.1 Daseinsvorsorge sichern Seite 20, Begründung zu 2.1.2 G

Die Aussage, dass "Schülermangel in Bildungseinrichtungen … auf Grundlage sicherer Vorausberechnungen mittel- bis langfristig als gegeben zu akzeptieren ist" erscheint zu absolut, auch sind aktuelle Entwicklungen zu berücksichtigen. Laut SIS-Prognose des TMBWK steigen die Schülerzahlen zeitlich versetzt und regional differenziert in fast allen Schularten noch bis zum Schuljahr 2020/2021 an, erst danach ist ein Rückgang zu erwarten.

Abschnitt 2.2 Zentrale Orte und überörtliche Gemeindefunktionen Seite 24, 2.2.6 G

Die Landeshauptstadt Erfurt gehört nicht zum Städtenetzwerk "Metropolregion Mitteldeutschland". Der Stadtrat hat zudem beschlossen, dem geplanten Verein "Metropolregion Mitteldeutschland" nicht beizutreten. Eine projektbezogene Mitarbeit der Stadt Erfurt im Sinne der in der Begründung dargelegten raumrelevanten Problemstellungen ist davon unberührt. Die aktuellen Entwicklungen bezüglich der Mitarbeit verschiedener Kommunen in der "Metropolregion Mitteldeutschland" sollten bei Formulierung der raumordnerischen Erfordernisse und zugehörigen Begründungen beachtet werden. Sofern mit der im 2. Entwurf des LEP 2025 beschriebenen Abgrenzung der "Metropolregion Mitteldeutschland" ausschließlich auf die wissenschaftlichverwaltungstechnische Raumkategorie abgestellt wird und nicht auf die reale konstitutionelle Verfasstheit, sollte dies in der Begründung klargestellt werden.

Abschnitt 2.2 Zentrale Orte und überörtliche Gemeindefunktionen Seite 27, 2.2.11 G

Die Forderung der Erfurter Stellungnahme zum 1.Entwurf des LEP 2025, die Bestimmung der Grundzentren den Regionalen Planungsgemeinschaften zu überlassen, wurde nicht erfüllt.

Vorerst sollen zwar die in den Regionalplänen festgelegten Grundzentren bestehen bleiben. Doch die Regionalpläne müssen nach Inkrafttreten des Landesentwicklungsprogrammes ohnehin angepasst werden. Sie sollen dann ohne Festlegungen zu Grundzentren neu aufgestellt werden; diese Festlegungen trifft spätestens dann ein überarbeitetes Landesentwicklungsprogramm.

Das LEP 2025 muss klare Kriterien für die Bestimmung der Grundzentren enthalten. Anhand dieser Vorgaben könnte die Festlegung der Grundzentren weiterhin durch die Planungsgemeinschaften erfolgen.

Daher hält die Stadt Erfurt an der Forderung fest, die Bestimmung der Grundzentren den Regionalen Planungsgemeinschaften zu überlassen.

Abschnitt 2.5 Wohnen und wohnortnahe Infrastruktur Seite 36, Leitvorstellung 8

Es ist folgerichtig, jetzt schon Vorbereitungen für den zu erwarteten Schülerrückgang zu treffen. Laut SIS-Prognose des TMBWK steigen die Schülerzahlen jedoch zeitlich versetzt und regional differenziert in fast allen Schularten noch bis zum Schuljahr 2020/2021 an, erst danach ist ein Rückgang zu erwarten.

Abschnitt 2.6 Einzelhandelsgroßprojekte Seite 43, 2.6.2 G

Die Landeshauptstadt Erfurt wies bereits in ihrer Stellungnahme zum 1.Entwurf des LEP 2025 darauf hin, dass das Kongruenzgebot verständlicher und stringenter formuliert werden sollte. Es reicht nicht aus, dass sich die Ansiedlung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Einzelhandelsgroßprojekten in das zentralörtliche Versorgungssystem lediglich einfügen soll. Das aktuelle Landesentwicklungsplan 2004 enthält bereits die Vorgabe, dass sich die Verkaufsfläche der Einzelhandelsgroßeinrichtungen an der zentralörtlichen Versorgungsstruktur orientieren soll.

In Anbetracht der aktuellen Einzelhandels-Entwicklungen hält es die Landeshauptstadt Erfurt für erforderlich, dass die Ansiedlung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Einzelhandelsgroßprojekten dem zentralörtliche Versorgungssystem <u>angemessen</u> sein soll.

Abschnitt 2.6 Einzelhandelsgroßprojekte Seite 43, 2.6.3 G

Die Landeshauptstadt Erfurt sah es bereits in ihrer Stellungnahme zum 1.Entwurf des LEP 2025 als erforderlich an, das "Beeinträchtigungsverbot bei der Ansiedlung, Erweiterung und wesentlichen Änderung von Einzelhandelsgroßprojekten auf die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Versorgungsbereich und die Funktionsfähigkeit anderer Orte" nicht als Grundsatz sondern als Ziel zu formulieren.

Diese Zielformulierung wird von der Landeshauptstadt Erfurt auch beim 2.Entwurf des LEP 2025 für erforderlich gehalten.

Abschnitt 2.6 Einzelhandelsgroßprojekte Seite 45, 2.6.6 Z

Der Stellungnahme der Landeshauptstadt Erfurt zum 1.Entwurf des LEP 2025 wurde teilweise Rechnung getragen. Die Zulässigkeit von Hersteller-Direktverkaufszentren (Factory Outlet Center, FOC) wurde auf die städtebaulich integrierten Lagen der Oberzentren begrenzt, jedoch wurde als singuläre Ausnahme davon der bereits ehedem benannte Raum BAB 4 als zulässig erklärt (jetzt nicht mehr nur am Hermsdorfer Kreuz, sondern bis zur Landesgrenze Sachsen).

Allerdings weist das Ziel weiterhin die in der Stellungnahme zum 1.Entwurf des LEP 2025 beschriebenen Mängel auf. Die Stadt Erfurt hält an ihrer Auffassung fest, dass ein FOC erhebliche Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche einer oder mehrerer im Einzugsbereich befindlicher Städte haben wird und ein möglicher Standort für ein FOC sich dementsprechend in das System der zentralörtlichen Gliederung einfügen muss. Dies gilt auch für die Zulässigkeit eines FOC im Entwicklungskorridor entlang der A 4 vom Hermsdorfer Kreuz bis zur Landesgrenze Sachsen. Entscheidungsgrundlagen und Begründung einer abschließenden Abwägungsentscheidung der obersten Raumordnungsbehörde, wie sie nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG i. V. m. § 7 Abs. 2 ROG einem Ziel der Raumordnung zugrunde liegen muss, sind im 2.Entwurf des LEP 2025 nicht nachvollziehbar.

Weiterhin wäre für ein FOC nach § 15 Abs. 1 ROG i. V. m. § 1 Nr. 19 ROV ein Raumordnungsverfahren notwendig. Nach § 10 Abs. 11 Nr. 1 ThürLPlG ist davon jedoch abzusehen, sofern eine entsprechende Festlegung als Ziel der Raumordnung besteht. Dementsprechend ist bei der Aufstellung des Landesentwicklungsprogrammes mindestens die Prüftiefe eines Raumordnungsverfahrens zu erwarten. Dies ist jedoch nicht erkennbar und sollte nach Auffassung der Stadt Erfurt vor der Bestätigung des LEP durchgeführt werden.

Abschnitt 3.2 Europäische Metropolregionen Seite 49, Leitvorstellungen, Punkte 3 und 4 Seite 51, 3.2.2 G

Wie bereits zu Abschnitt 2.2 Zentrale Orte und überörtliche Gemeindefunktionen

2.2.6 G ausgeführt, gehört die Stadt Erfurt nicht zum Städtenetzwerk "Metropolregion Mitteldeutschland". Der Stadtrat hat zudem beschlossen, dem geplanten Verein "Metropolregion Mitteldeutschland" nicht beizutreten. Eine projektbezogene Mitarbeit der Stadt Erfurt im Sinne der in den Begründungen dargelegten raumrelevanten Problemstellungen ist davon unberührt. Die aktuellen Entwicklungen bezüglich der Mitarbeit verschiedener Kommunen in der "Metropolregion Mitteldeutschland" sollten bei Formulierung der Leitvorstellungen, raumordnerischen Erfordernisse und zugehörigen Begründungen beachtet werden. Sofern mit der im 2.Entwurf des LEP 2025 beschriebenen Abgrenzung der "Metropolregion Mitteldeutschland" ausschließlich auf die wissenschaftlich-verwaltungstechnische Raumkategorie abgestellt wird und nicht auf die reale konstitutionelle Verfasstheit, sollte dies in den betreffenden Abschnitten klargestellt werden.

Abschnitt 4.1 Wirtschaft Seite 54, Leitvorstellungen

Die Stadt Erfurt regte in ihrer Stellungnahme zum 1.Entwurf des LEP 2025 an, in den Leitvorstellungen des Kapitels "Wirtschaft" die Sozialwirtschaft zu berücksichtigen. Da im 2.Entwurf dieser Empfehlung nicht gefolgt wurde und eine Begründung dazu nicht vorliegt, hält die Stadt Erfurt an dieser Anregung fest und schlägt als weitere Leitvorstellung vor:

"Entwicklung und Ausbau einer breiten Angebotsstruktur auf dem Gebiet der Sozialwirtschaft zur angemessenen Begleitung des demografischen Wandels."

Hintergrund: Die Wertschöpfung im sozialen Bereich bildet einen erheblichen Anteil des Bruttosozialproduktes, der aufgrund der demografischen Entwicklung zukünftig noch weiter steigen wird. Der demografische Wandel bewirkt, wie im LEP festgestellt, einen Einwohnerrückgang verbunden mit einem drastischen Zunahme hochaltriger Menschen, die aufgrund des Alters und seiner Auswirkungen spezielle Dienstleistungen verstärkt nachfragen werden. Daraus folgt, dass sowohl auf Landesebene als auch in den Funktions- bzw. Sozialräumen (vor allem in Ober- und Mittelzentren) die Unterstützung und der Hinweis auf die Entwicklung und den Ausbau einer breiten Angebotsstruktur im Bereich der Sozialwirtschaft angezeigt erscheinen. Auf die wachsende Bedeutung der Sozialwirtschaft sollte daher eingegangen werden.

Abschnitt 4.5 Verkehrsinfrastruktur Seite 71, 4.5.10 Z

Der Flughafen wurde mit erheblichem finanziellem Aufwand ausgebaut. Das geplante Passagieraufkommen wurde noch nie erreicht. Es liegt bei einem Viertel bis einem Drittel der planfestgestellten Kapazitäten. Daher wird der Flughafen jährlich mit ca. 5 Mill. € subventioniert.

Die gewünschten wirtschaftlichen Synergieeffekte sind auch nicht eingetreten. Trotzdem ergeben sich aus den planfestgestellten Passagier- bzw. Flugzahlen und den damit verbundenen berechneten Lärmbelastungen kostenintensive Schallschutzauflagen für große Bauflächen des Erfurter Stadtgebietes. Durch die tatsächlich stattfindenden Flüge werden renommierte Freiluftveranstaltungen wie die Domstufenfestspiele aber auch andere Veranstaltungen beeinträchtigt. Mit Fertigstellung des ICE Knotens Erfurt 2019 wird der Flughafen Leipzig-Halle in 28 Minuten erreicht werden können. Es sollte daher folgender Prüfauftrag als Satz 4 unter 4.5.10 Z aufgenommen werden:

Die Anzahl der Flugbewegungen des Flughafens Erfurt-Weimar wird jährlich kontrolliert. Bei einer dauerhaften deutlichen Unterschreitung der planfestgestellten Passagierzahlen werden diese planfestgestellten Werte hinsichtlich ihrer Sinnhaftigkeit überprüft.

Abschnitt 4.5 Verkehrsinfrastruktur Seite 72, 4.5.11 G

In die Begründung soll aufgenommen werden:

"Logistik erzeugt jedoch hohe Verkehrszahlen und hohe Lärm- und Schadstoffemissionen sowie einen erheblichen CO₂-Ausstoß. Daher soll die weitere Entwicklung Thüringens als Logistikstandort vor allem qualitativ erfolgen. Beim quantitativen Ausbau müssen Immissionsund Klimaschutz beachtet werden."

Abschnitt 5.2 Energie Seite 87, 5.2.4 G

Durch den Grundsatz zur Ausbauplanung für Stromnetze soll einerseits die unverhältnismäßige Belastung einzelner Regionen oder Landschaftsräume vermieden werden, andererseits soll aber die Bündelung mit vorhandenen Bandinfrastrukturen angestrebt werden. Beides widerspricht sich häufig, dies werden insbesondere die Anwohner im Umfeld jener Bandinfrastrukturen darlegen können. Die Begründung gibt zudem keinerlei Hinweise, was "unverhältnismäßig" sein soll.

Abschnitt 6.1 Freiraum und Umwelt

Seite 95, 6.1.1 G

sowie

Abschnitt 6.2 Land- und Forstwirtschaft

Seite 101, 6.2.2 G

sowie

Karte 10

Die Landeshauptstadt Erfurt wies bereits in ihrer Stellungnahme zum 1.Entwurf des LEP 2025 darauf hin, dass die in diesen Grundsätzen angesprochenen "Freiraumbereiche Landwirtschaft" in Karte 10 falsch dargestellt sind. Die "Freiraumbereiche Landwirtschaft" erfassen weite Teile Thüringens flächendeckend; einzelne Ortslagen sind erkennbar scharf herausgeschnitten, andere jedoch nicht. Im Raum Erfurt sind zum Beispiel das Güterverkehrszentrum, große Teile der städtischen Siedlungsflächen im Nordosten, die Erfurter Seen oder der Truppenübungsplatz als "Freiraumbereich Landwirtschaft" dargestellt – im Übrigen auch das Industriegebiet Erfurter Kreuz. Eine Korrektur ist zwingend erforderlich. Alle Siedlungsflächen des Erfurter Flächennutzungsplanes beziehungsweise die im Regionalplan Mittelthüringen enthaltenen "Siedlungsflächen Bestand" sowie die dort weiß dargestellten Flächen müssen aus den "Freiraumbereichen Landwirtschaft" erkennbar herausgetrennt werden. Bleibt die Darstellung unverändert, wird sich jeder Bebauungsplan auf betroffenen Flächen mit diesem Grundsatz der Raumordnung auseinandersetzen müssen.

Abschnitt 6.1 Freiraum und Umwelt

Seite 98, 6.1.5 V

und

Abschnitt 6.2 Land- und Forstwirtschaft

Seite 102 6.2.4 V

Es fehlt eine Klarstellung, was "übergeordnete Belange" sein sollen, die eine Inanspruchnahme der Entwicklungskorridore (4.2.3) für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Freiraumsicherung "erforderlich" machen können.

Hier wird neben der Abwägung mit besonderer Gewichtung oder ein Nicht-Entgegenstehen anderer Belange auch der Nachweis der Erforderlichkeit der Inanspruchnahme eingefordert.

Abschnitt 6.3 Rohstoffe

Seite 104, G 6.3.2

Unter "KS – Kiessand", Punkt 5.2 sollte statt "Stotternheimer Talzug der Gera zwischen Erfurt/Roter Berg und Alperstedt-Haßleben" die Lagebezeichnung "Erfurter Tiefenrinne zwischen Erfurt-Ost und Alperstedt-Haßleben" verwendet werden. Dies entspricht der üblichen geologischen Bezeichnung und ist eine treffendere Beschreibung der geographischen Lage dieser Kiessandlagerstätten.

Abschnitt 7.2.1 Relevante Umweltschutzziele nach Schutzgütern Seite 122, Tabelle 13 "Übersicht Relevante Umweltschutzziele"

In die Tabelle 13 soll für das Schutzgut "Luft und Klima" in der Spalte "umweltrelevanter Wirkfaktor" der Begriff "Klimaänderung" aufgenommen werden.

Im Folgenden wird mehrfach die Anpassung an die Klimafolgen als notwendig beschrieben, daher wäre die Aufnahme in die Tabelle folgerichtig.

Abschnitt 7.2.1 Relevante Umweltschutzziele nach Schutzgütern Seite 123, Menschen und menschliche Gesundheit

Die Zielvorgaben sind um einen 4. Anstrich zu ergänzen:

"- Schutz vor Klimaänderungsfolgen

Die zu erwartende Klimaänderung wird auch das Bioklima, welches für das Wohlbefinden des Menschen relevant ist, beeinflussen. Schutzmaßnahmen vor dem Anstieg der Anzahl der Tropennächte und der Hitzetage sind durch die Begrenzung der Flächenversiegelung und durch Freihaltung von Belüftungsbereichen und kaltluftproduzierenden Flächen zu planen. Ziel der Landesplanung sollte es sein, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Beeinträchtigungen auf das Bioklima zu minimieren."

Abschnitt 7.2.1 Relevante Umweltschutzziele nach Schutzgütern Seite 125, Luft und Klima

Anstrich "Reduktion von Treibhausgas-Emissionen: Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen."

Die Stadt Erfurt beantragt die Passage "und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen" zu streichen. In Thüringen gibt es keine Großemittenten deren CO₂- Emissionen zwingend eingelagert werden müssten. Es besteht somit kein Bedarf Einlagerungsmöglichkeiten zu schaffen. Das Klimaschutzziel ist die Einsparung von Energie und die Verwendung regenerativer Energien. Die Vorhaltung von CO₂- Einlagerungsmöglichkeiten würde eher den Anreiz für zusätzliche Emissionen schaffen.

Abschnitt 7.3.1. Umweltzustand im Gesamtraum nach Schutzgütern Seite 128, Menschen und menschliche Gesundheit

Ein Spitzenpegelkriterium gibt es beim Verkehrslärm nicht. Bei der Lärmbelastung sollte statt dem "Spitzenwert" die "höchste Belastung" stehen.

Abschnitt 7.3.1. Umweltzustand im Gesamtraum nach Schutzgütern Seite 131 f., Luft und Klima

Das Thüringer Becken, in dem auch Erfurt liegt, wird als vulnerabelster Klimabereich hinsichtlich der Hochwasser- und Dürregefährdung bewertet ohne jedwede Anpassungsmaßnahmen zu formulieren. Die für die Klimaveränderung verantwortliche CO₂-Erhöhung stammt nach Aussagen des LEP hauptsächlich aus dem Verkehr.

Daher soll nach dem Satz "Eine Ausnahme ist der Sektor Verkehr, bei dem trotz Modernisierung der Fahrzeugflotte ein Anstieg um 8,3 % festzustellen ist." aufgenommen werden: "Der Ausbau des ÖPNV und des Schienentransportes wird forciert, um den motorisierten Individual- und Güterverkehr auf der Straße und damit die CO₂- Emission zu senken."

Mit freund	lichen	Grüßen
------------	--------	--------

A. Bausewein